

Gemeinde Seeg

Landkreis Ostallgäu



Bebauungsplan „An der Nesselwanger Straße“

Inhalt:

Satzung

Planzeichnung des Bebauungsplanes M = 1 : 1.000

Begründung

Umweltbericht (gemeinsam mit FNP)

i. d. F. vom 08.03.2021

Planung städtebaulicher Teil abtplan - büro für kommunale entwicklung Hirschzeller Straße 8 87600 Kaufbeuren	Tel.: 08341.99727.0 Fax: 08341.99727.20 E-Mail: info@abtplan.de
Planung Grünordnung und Ausgleich Dipl.-Ing. (Univ.) Helmut Rösel, Landschaftsarchitekt, Landschaftsökologe Brunnener Straße 12 86511 Schmiechen	Tel./Fax: 08206.1873 E-Mail: roesel-la@bayern-mail.de Web: www.roesel-landschaftsarchitekt.de

Satzung der Gemeinde Seeg für den Bebauungsplan „An der Nesselwanger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan

Aufgrund

- der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
- des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Seeg folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am westlichen Rand der Ortslage von Seeg, westlich und südlich der Nesselwanger Straße, welche teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 360/2 (TF, Nesselwanger Straße), 381, 402 (TF), 403 (TF) und 422/2 (TF, Verkehrsfläche), alle Gemarkung Seeg.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,94 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung. Dem Bebauungsplan ist eine Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 3944, Gemarkung Seeg, zugeordnet.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und den folgenden textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 08.03.2021. Der Satzung ist eine Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 08.03.2021 beigefügt.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

3.1 Das Bauland im Plangebiet wird teils als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Es wird als Sondergebiet Lagerplatz bezeichnet.

3.2 In Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Maschinenhalle
- Lagerhalle
- Baustoffhof
- Kleine Nebenanlagen
- Ausnahmsweise nicht störendes Gewerbe

3.3 Ein Teil des Baulandes wird als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

3.4 Dort sollen folgende Vorhaben möglich sein:

- Parkplatzfläche
- Lagerflächen

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

4.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die maximale Zahl der Geschosse und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Angaben sind in der Planzeichnung und unter Tabelle in § 8 Nr. 8.1 dieser Satzung enthalten.

4.2 Die eingetragenen Zahlen gelten als Obergrenze im Sinne des § 17 BauNVO.

4.3 Die Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf angewendet werden. Demnach darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im

Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

§ 5 Bauweise/ Stellung der Gebäude/ Grundstücksgröße

- 5.1 Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO.
- 5.2 Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Garagen und Stellplätze können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB):

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann die Baugrenze um bis zu 1,50 m für einzelne Gebäudeteile wie beispielsweise Vordach, Dachüberstand, Lichtschacht, Treppenstufen u. dgl. überschritten werden.

§ 6 Garagen/ Stellplätze/ Nebengebäude

- 6.1 Garagen und Stellplätze dürfen auch außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Flächen errichtet werden. Bei der Bestimmung der Anzahl der Stellplätze gilt die GaStellV.
- 6.2 Garagen können als Grenzgaragen gebaut werden. Grenzgaragen, die einen Dachüberstand haben, müssen um das Maß des Dachüberstandes von der Grundstücksgrenze abrücken.
- 6.3 Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein.
Garagen mit direkter, von der Verkehrsfläche her senkrechter Zufahrt müssen einen Mindestabstand zur Verkehrsfläche von 5,50 m einhalten.
- 6.4 Für überdachte Stellplätze (Carports), Garagen und Nebengebäude, die unmittelbar an das Gebäude angebaut sind, sind neben Satteldächern auch Flach-, Pult- und andere Dachformen zulässig.
- 6.5 Kleine Nebengebäude bis maximal 8 m² überbauter Fläche je Grundstück können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, jedoch nicht im Bereich von Sichtdreiecken.

§ 7 Grünordnung

- 7.1 Die nicht überbauten Flächen sind in landschaftsgerechter Art und Weise mit heimischen Gehölzen gemäß der nachfolgenden Vorschlagsliste zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten.
- 7.2 Im Westen, Norden und Osten sind öffentliche Grünflächen mit Bepflanzungsaufgaben festgesetzt. Diese dienen als Ortsrandeingrünung, die westliche Fläche auch als Kompensations- und Artenschutzmaßnahme. Diese ist gemäß § 11 zu gestalten.
- 7.3 Nördlich der Baufenster des Sondergebietes ist eine private Grünfläche mit einer Böschung und Bepflanzungsaufgaben festgesetzt.
- 7.4 Im Süden des Plangebietes sind öffentliche Grünflächen mit Bepflanzungsaufgaben sowie Flächen für Straßenbegleitgrün festgesetzt. Sie dienen als Ortsrandeingrünung.
- 7.5 Entlang des im Plangebiet verlaufenden Teilstücks der Nesselwanger Straße (Fl. Nr. 360/2) sind Grünflächen als Bestandteil der Verkehrsfläche (Straßenbegleitgrün) festgesetzt. Darin sind ebenfalls zu pflanzende Bäume festgesetzt.
- 7.6 Für die vorgenannten Eingrünungsmaßnahmen kann aus der nachfolgenden Pflanzliste ausgewählt werden. Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG, "**) ist zu beachten.
Neben Obstgehölzen können für die Grünflächen auch folgende Arten ausgewählt werden:

Bäume 1. und 2. Wuchsklasse

Acer campestre
Acer pseudoplatanus*
Quercus robur*
Tilia cordata*

Mindestqualität: 3 x v. H. 251 – 300 cm

Feldahorn
Berg-Ahorn
Stieleiche
Winterlinde

Tilia platiphyllos*	Sommerlinde
Ulmus laevis	Flatterulme
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus avium*	Vogelkirsche
Betula pendula*	Birke
Carpinus betulus*	Hainbuche

Obstbäume

Äpfel	Berner Rosenapfel
	Klarapfel
	James Grieve
	Glockenapfel
Birnen:	Clapps Liebling
	Gellerts Butterbirne
Kirsche:	Hedelfinger
Zwetschge	Wangenheims Früh

Sträucher, Mindestqualität: 2 x v. H. 60 – 100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Wolliger Schneeball
Rosa canina	Hunds-Rose

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollen fremdländische Gehölze sowie rot- und gelbblaubige bzw. blauanadelige Gehölze innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen bleiben.

7.7 Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind umgehend zu ersetzen.

7.8 Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung:

rechnerische Eingriffsfläche 9.656 m²

Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad, Kategorie II

Kompensationsfaktor: 0,6 wegen Vermeidungsmaßnahmen

Kompensationsbedarf: 9.656 m² x 0,6 = 5.794 m²

Der Kompensationsbedarf wird ausgeglichen durch:

a) eine Kompensationsfläche von 1.591 m² am Westrand des Geltungsbereichs, Gestaltung gem.

Planzeichnung, Entwicklungsziel: strukturreiche Baumhecke

b) eine Fläche von 4.203 m² auf Fl. Nr. 3944 (Teilfläche) Gemarkung Seeg, Gestaltung gemäß Pflege- und Entwicklungsplan, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist, Entwicklungsziel: Pfeifengrasstreuweise

7.9 Genaue Festlegungen finden sich unter § 11 Artenschutzrechtliche Festsetzungen.

§ 8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen/Gestaltung der Gebäude
(§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

8.1 Für das Plangebiet werden nachfolgende Bestimmungen getroffen. Sie werden in der Planzeichnung präziser festgesetzt.

Gebiet	Bauweise	Max. Wandhöhe	Max. Firsthöhe	Dachform	Dachneigung	Zahl Geschosse
MD-1	E, o	7,00 m	10,00 m	SD	18° - 30°	II
MD-2	E, o	6,00 m	8,50 m	SD	18° - 25°	II
Alternative MD-2	E, o	5,50 m	8,50 m	SD	26° - 30°	II

Definition

E = Einzelhausbebauung

o = offene Bauweise

SD = Satteldach

Wandhöhe = Als Maß für die Wandhöhe gilt die senkrechte Entfernung von Oberkante Rohfußboden (OK RFB) im Erdgeschoss bis Oberkante Dachhaut, gemessen in der Verlängerung der Außenwand. Die OK RFB darf maximal 0,40 m über dem natürlichen Gelände liegen. Als natürliches Gelände gilt der Durchschnitt der natürlichen Geländehöhen, gemessen an den Eckpunkten des Gebäudes.

Firsthöhe = Als Maß für die Firsthöhe gilt die senkrechte Entfernung von Oberkante Rohfußboden (OK RFB) im Erdgeschoss bis Oberkante First. Die OK RFB darf maximal 0,40 m über dem natürlichen Gelände liegen. Als natürliches Gelände gilt der Durchschnitt der natürlichen Geländehöhen, gemessen an den Eckpunkten des Gebäudes.

II = maximal zwei Geschosse

8.2 Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, für die Satteldächer vorgeschrieben sind, gilt für die Dachaufbauten:

- Quergiebel, Dachaufbauten wie Gauben sind zulässig.
- Negative Dacheinschnitte gleich welcher Form sind nicht zulässig.
- Hauptgebäude müssen Dachüberstände von mindestens 0,5 m haben
- Schräge Dachanschnitte sind unzulässig.
- Die Traufseite der Hauptgebäude muss mindestens 10 % länger als die Giebelseite sein.

8.3 Farben für die Dachdeckung:

Als Farbe für Dachplatten sind nur ziegelrote bis rotbraune Töne zulässig.

Unabhängig von den o. g. Vorschriften sind Farben zulässig, die für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind.

8.4 Fassaden:

Gestaltung der Außenfassaden mit Putz bzw. Holzverkleidung. Blechverkleidungen sind nur an untergeordneten Bauteilen (Kamin/Gauben) zugelassen. Grelle Farben (außer Weiß) sind unzulässig bzw. auf begrenzte Fassadenbereiche zu reduzieren. Unabhängig von den o. g. Vorschriften sind bis zu 50 % der gesamten Fassaden des jeweiligen Gebäudes in Farben zulässig, die für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind.

8.5 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind nur parallel und im Abstand von max. 0,15 m (gemessen von Oberkante Anlage zur Dachhaut bzw. zur Fassade außen) zulässig. Sie dürfen die Gesamthöhe des zur Anbringung der Anlage verwendeten Gebäudeteils nicht überschreiten und nicht höher als der Dachfirst sein.

8.6 Kellergeschosse sind als wasserdichte sogenannte Weiße Wanne zu errichten.

§ 9 Einfriedungen/Freiflächengestaltung

9.1 Im Sondergebiet dürfen Einfriedungen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten; sie sind ohne Sockel herzustellen; es ist eine Bodenfreiheit von 15 cm sicherzustellen. Zudem dürfen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,10 errichtet werden, dann aber in Form von dicht hinterpflanzten grauen oder grünen Maschendrahtgeflechten mit verzinkten Stahlrohrpfosten.

9.2 Garageneinfahrten dürfen pro Grundstück höchstens 6 m breit sein. Der Belag ist möglichst wasserdurchlässig auszuführen, (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster). Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden und muss auf dem eigenen Grundstück bewältigt werden.

9.3 Kfz-Stellplätze sind wassergebunden herzustellen. Auf die Befestigung von Hof- und Parkflächen, z.B. mittels durchgehenden Asphaltbelags, ist zu verzichten. Für diese Flächen ist eine Befestigung bzw. Gestaltung mit ausreichender Wasserdurchlässigkeit (z. B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmte Kies- oder Schotterdecke oder eine Kombination verschiedener Befestigungsarten) zu wählen.

9.4 Die Fläche für Gemeinbedarf ist wassergebunden herzustellen.

9.5 Der Anteil von versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten. Bei den notwendigen Erdarbeiten ist der Sicherung des Oberbodens besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

9.6 Geländemodellierungen durch Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 3,50 m zulässig. Diese haben sich nach den Plänen zu Einbau von Bodenaushub zur Erweiterung der Parkplatz- und Lagerfläche des Büros Mooser Ingenieure zu richten. Diese sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 10 Werbeanlagen

10.1 Werbeanlagen dürfen durch Größe und Gestaltung nicht aufdringlich wirken und das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich stören, auffallende Leuchtfarben dürfen nur untergeordnet Verwendung finden. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

- 10.2 Werbeanlagen auf dem Dach und solche, die ausschließlich auf die freie Landschaft hin ausgerichtet sind, sind unzulässig. Sonstige Werbeanlagen in Form von Firmennamen und –logos sind mit einer Höhe von 0,80 m zulässig. Ihre Höhenlage ist auf 3,00 m über dem Gelände zu beschränken.

§ 11 Artenschutzrechtliche Festsetzungen

- 11.1 Gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung werden folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung festgesetzt:
- Sicherung der Baustelle incl. Flächen für die Baustelleneinrichtung mittels amphibien- und reptiliensicherem Bauzaun, Aufbau außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsphasen der Tiere, also von Oktober bis Februar, Absammeln innerhalb des Zaunes gefangener Tiere und Umsetzen in geeignete Lebensräume
 - Rodungsmaßnahmen außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsphasen von Amphibien und Reptilien und außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also von Oktober bis Ende Februar
 - Vor Rodungsarbeiten Kontrolle auf Baumhöhlen und Höhlräume, bei Vorfinden Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich des weiteren Vorgehens
- 11.2 Gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgesetzt, wobei die Maßnahmen zeitgleich zu den Rodungs-/ Baumaßnahmen abgeschlossen und (unter Einbeziehung umgebender Strukturen) funktionstüchtig sein müssen:
- Amphibien: Schaffung eines in Nord-Süd-Richtung durchgehenden, ununterbrochenen, als Wanderkorridor dienenden Grünzuges mit Grabenstruktur durch das Vorhabensgebiet gem. Planzeichnung
 - Amphibien: Einbau von Amphibien-Leiteinrichtungen in diesen Grünzug und an der Südgrenze des Geltungsbereichs gem. Planzeichnung, um eine gefahrlose Wanderung durch das Vorhabensgebiet sicherzustellen.
 - Amphibien: Schaffung einer Sammeleinrichtung am Nordende des Wanderkorridors incl. Aufnahme der nach Norden wandernden Individuen und Verbringung dieser Individuen über die OAL1 sowie Einsetzung der auf der Nordseite der OAL1 aufgenommenen, nach Süden wandernden Individuen
 - Vögel: Anlage der westlichen Grünfläche mit Bepflanzungsaufgaben als Ersatzbiotop für die Heckenrodung. Die Ausführung hat spätestens zeitgleich mit der Rodung zu erfolgen und ist landschaftsgärtnerisch mit erhöhten Pflanzqualitäten auszuführen und auf 400 m² durch eine Initialpflanzung aus verpflanzten Sträuchern der Bestandshecke zu begründen, um die Funktionen der Rodungsfläche zeitnah erfüllen zu können. Die Hecke an der Ostgrenze des Vorhabens ist funktionsfähig zu halten und darf erst im 3. Jahr nach der Pflanzung Ersatzbiotop entfernt/ neubegründet werden, um eine funktionale Kontinuität im landschaftlichen Gesamtzusammenhang sicherzustellen.
- 11.3 Gestaltung, Pflege und zeitliche Abfolge der CEF-Maßnahmen erfolgen gemäß gesondertem Pflege- und Entwicklungsplan, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist.
- 11.4 Die Ausführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Diese ist der uNb vor Baubeginn zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat die uNb in regelmäßigen Abständen über den Baufortschritt zu benennen.
- 11.5 Während der Bauphase in höchstens zweiwöchigem Abstand und danach 2x jährlich vor Beginn der Krötenwanderungen sind die CEF-Maßnahmen auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, bei Bedarf, spätestens jedoch nach 8 Jahren ist die Pflege in Absprache mit der uNb an den örtlichen Bedarf anzupassen.

§ 12 Genehmigungsfreistellung

- 12.1 Die Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO ist ausgeschlossen.

§ 13 Hinweise und Empfehlungen

13.1 Landwirtschaftliche Immissionen

Die Erwerber oder Besitzer des Grundstücks haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkung) aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Bearbeitung benachbarter Flächen entschädigungslos hinzunehmen. Dazu gehören auch der Viehtrieb und der Verkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen.

13.2 Bodendenkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der in den vergangenen Jahren durchgeführten amtlichen Inventurierungen weitere archäologische Denkmäler (z.B. Hügelgräber, Schanzen, Burgställe und Altstraßen) sich der Kenntnis des Denkmalamtes entziehen können. Solche neu aufgefundenen Objekte genießen Schutzstatus nach Art. 7 BayDSchG und sind gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schwaben, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten) oder der Unteren Denkmalbehörde (Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf) anzuzeigen.

„Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

13.3 Wasserwirtschaft / Oberflächenwasser

Der Anteil der versiegelten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

Die Breiten von Zufahrten und Zugängen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu beschränken.

Befestigungen darüber hinaus müssen versickerungsfähig sein. (z.B. Rasenpflaster)

Keller sind als wasserdichte Wannen auszubilden.

Östlich des best. Lagerplatzes befindet sich eine Mulde mit Einlaufschächten und Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser über ein Rohrsystem zu den Seeger Seen.

Das anfallende Niederschlagswasser aus den bestehenden Gräben am Westrand der Fl-Nr. 402 und am Westrand der Fl-Nr. 403 wird über ein gemeinsames Rohrsystem auch den Seeger Seen zugeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser entlang der Nesselwanger Straße wird über einen gemeindlichen Regenwasserkanal auch den Seeger Seen zugeführt. Diese Anlage bleibt auch nach der Erweiterung bestehen.

13.4 Hinweise der Kreisbrandinspektion

Bezüglich der Bereitstellung der notwendigen Flächen für die Feuerwehr, der öffentlichen Verkehrsflächen, der Bereitstellung von Löschwasser und Hydranten wird auf das Merkblatt der Kreisbrandinspektion Ostallgäu hingewiesen. Das Merkblatt ist als Anlage der Begründung beigefügt.

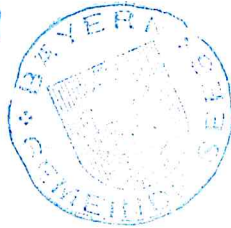
§ 14 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „An der Nesselwanger Straße“, bestehend aus der Satzung, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 08.03.2021, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Seeg, den 14. März 2022

Berkoldt

Markus Berkoldt, Erster Bürgermeister



Anlagen:

- Gemeinde Seeg, Bebauungsplan „An der Nesselwanger Straße“: Pflege- und Entwicklungsplan für Kompensationsfläche Fl.Nr. 3944 (Teilfläche) Gemarkung Seeg, Stand 15.02.21 – M 1:1000 von Dipl. Ing. (Univ.) Helmut Rösel, Landschaftsarchitekt
- Gemeinde Seeg, Bebauungsplan „An der Nesselwanger Straße“: Pflege- und Entwicklungsplan für CEF-Maßnahmen Gemarkung Seeg, Stand 02.02.21 – M 1:1000 von Dipl. Ing. (Univ.) Helmut Rösel, Landschaftsarchitekt
- Gemeinde Seeg, Bebauungsplan „An der Nesselwanger Straße“, Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 29.01.21, von Dipl. Ing. (Univ.) Helmut Rösel, Landschaftsarchitekt
- Antrag Einbau von Bodenaushub zur Erweiterung der Parkplatz- und Lagerfläche, Übersichtslageplan, M 1 : 1500 von Mooser Ingenieure, Planstand Januar 2021
- Antrag Einbau von Bodenaushub zur Erweiterung der Parkplatz- und Lagerfläche, Projektlageplan mit Darstellung Auffüllung, M 1 : 500 von Mooser Ingenieure, Stand 04.03.2021
- Antrag Einbau von Bodenaushub zur Erweiterung der Parkplatz- und Lagerfläche, Schnitte, M 1 : 200 von Mooser Ingenieure, Stand 04.03.2021